

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitest am meisten gelesene Blatt. Starckungspreis für die dreifaltige Zeile der kleinen Schrift oder deren Raum 2 fr.

N^o 134 Vierunddreißigster Jahrgang. **Dienstag den 18. November 1873.**

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Die Schultheißenämter,

welche mit der in No. 125. dieses Blattes durch Erlass v. 25ten v. Mts. geforderten Anzeigle in Betreff der Ermittlung der **Prämatheverhältnisse** des in Rußland verstorbenen Abglichen württ. Staatsangehörigen **Carl Neher**, noch im Rückstand sind, haben solche **längstens bis nächsten Donnerstag d. 20ten** dieß zu erstatten.

Den 15. November 1873.

R. Oberamt.
Schüßler.

Verladung zur Schuldenliquidation.

Im nachbenannter Gantlage wird die Schuldenliquidation und die geleglich damit verbundene Verhandlung an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hieby durch vorgeladen werden, am entweder an der Liquidationstag, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Rezes ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebote stehen, zu Gerichtshänden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfands-Gläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art 27 des Exekutions-Gesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Antragsprozeß gegründet, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Verg. oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beistehend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. — Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gelegliche fünfzehntägige Frist zu Heibringung eines besser Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, den 8. Nov. 1873.

Königl. Oberamtsgericht.
Herdegen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der ämtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Remerkungen.
Oberamtsgericht Waiblingen.	8. Nov. 1873.	Wittve Barbara Mergethaler von Hegnach.	9. Febr. 1874. Vorm. 9 Uhr.	Hegnach.	Liegenschafts-Verkauf am 3. Febr. 1874. Vorm. 9 Uhr.

Waiblingen.

B a u a c c o r d.



Es wird im Submissionsweg veraccordirt, das Veretzen einer Bauhütte vom Baubezirk Nagold an den Bahnhof Waiblingen.



Der Vorschlag beträgt 450 fl. Die Offerte, welche eine Pauschalsumme zu enthalten haben, wollen schriftlich und versiegelt längstens bis **Samstag den 22. November d. J.**

Vormittags 11 Uhr

bei unterzeichneter Stelle eingegeben werden.

Zeichnungen, Vorschlag und Bedingnißheft sind hier zur Einsicht aufgelegt.

Waiblingen, den 17. November 1873.

R. Eisenbahnbauamt.
Bock.

Bekanntmachung, betreffend die Anzeige des selbstständigen Gewerbebetriebs.

Auf Grund der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der bezüglichen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 14. Dez. 1871, betreffend die Anwendung der deutschen Gewerbeordnung, wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Wer hier den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes ansängt, hat gleichzeitig Anzeige davon beim Stadtschultheißenamt zu machen.

Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn der Betrieb des Gewerbes einer besondern Genehmigung bedarf, und diese bereits ertheilt ist.

2) Eine Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen befugt ist.

3) Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobil- oder Immobilien-Feuer-Versicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agenturen, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten 8 Tage Anzeige davon zu machen.

Buch- und Steindruck, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern, haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs das **Vokal** desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts dem Stadtschultheißenamt anzugeben.

4) Eine Anzeige hat ferner zu erstatten:

a) wer sich mit der Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht befaßt will,

b) wer den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Bett- oder gebrauchter Wäsche, den Kleinhandel mit altem Metall-Geräth oder Metallbruch (Trödel) oder mit Garnabfällen oder Dräunen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreiben will, ferner

c) wer das Geschäft eines Pfandleihers, oder

d) das Geschäft eines Gefährde-Vermiethers ausüben will

5) Verletzungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit **Geldbuße bis zu 30 Thalern** und im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit **Gefängniß bis zu 4 Wochen** bestraft.

Den 17. November 1873.

Stadtschultheißenamt

Gesell.

Bekanntmachung, betr. den Aufenthalt Dahier.

Das mit dem 1. Januar 1873 auch in Württemberg eingeführte Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Aufenthaltswohnsitz bestimmt in §. 10., wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24ten Lebensjahre drei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Aufenthaltswohnsitz.

Schon durch dieses neue Gesetz ist eine genaue und strenge Handhabung der Fremdenpolizei und eine Unterstützung in derselben durch pünktliche Einhaltung der gegebenen Vorschriften von Seite der Einwohnerschaft gegenwärtig um so mehr notwendig als tagtäglich neue Familien, Arbeiter, Diensthoten u. d. hieher kommen.

Nachstehendes wird daher wiederholt zur Nachricht mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Verletzungen dagegen ohne Unterschied mit einer Strafe bis zu 4 Thalern werden belegt werden.

1) Wirthe, welche Gäfte beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle drei Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.

2) Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich beim Stadtschultheißenamt anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohnelasse oder Schlafstellen vermieten, haben die Verpflichtung solche, welche sie in die Miete genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Dienstherrschäften und Gewerbeinhaber sind gehalten, den Eintritt neuer Diensthoten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritte unter Uebergabe eines Heimathscheins der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Zu den unter Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche, wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.

Den 17. November 1873.

Stadtschultheißenamt.

Ulmer Münsterbau-Loose

a 35 Fr. = 1 Mark.

sind zu haben bei C. J. Zuck, Buchdrucker.

Geld

wird auf **Werthgegenstände** ausgeliehen bei

F. Zweigle, Gold- und Silberarbeiter

Rommelshausen.

Fabrik-Versteigerung.

Am nächsten Mittwoch und Donnerstag den 19.

und 20. Nov.

je Mittags 12

Uhr kommt im



Haufe der Unterzeichneten folgende Fabrik zum Verkauf: Küchengeschirr, Schreinerwerk bestehend in Sopha und 12 Sessel, 1 Kleiderkasten u. s. w., und allerlei Hausrath, wozu die Liebhaber freundlichst eingeladen sind.

Louise Knoblauch, Wittwe.

Ein halben Morgen

Acker

am Schützenhäusle und 1/2 Viertel am Bahnhof hat aufträglich zu verkaufen

Gärtner Wiedmaier.

Ein weisgrauer

Rattenfänger,



hat sich letzten Sonntag verlaufen. Der redliche Finder wolle ihn gegen Belohnung abgeben bei

Karl Häcker,

Müller.

Photographie

August Esenwein, Maler Waiblingen.

Aufforderung.

Denjenigen, welcher dieses Spätjahr meine Krantjande entlehnt hat, fordere ich auf diesem Wege dringend auf, dieselbe wieder zurückzugeben, im andern Falle ich denselben gerichtlich befangen werde.

Köpf,

J. Lamm.

Stuttgart.

Wirthschafts-Eröffnung und Empfehlung.

Meinen werthen auswärtigen Freunden und Bekannten, sowie meiner verehrlichen Nachbarschaft, zeige ich hiermit an, daß ich meine Wirthschaft in der Rosenstraße eröffnet habe. Ich empfehle daher meine guten, reinen

Remsthaler Weinen, gutes Bier und guten warmen und kalten Speisen

und sichere, schnelle und billige Bedienung zu. Achtungsvoll

Jakob Bech,

Großheppach.



Flachs-, Hanf-, Bergwollerei, Weberei, Zwirnererei & Bleicherei.

von **A. Rädler & Co.**

in **Weiler und Räummenheim,**

Post und Bahnstation **Wettingen, Bayern.**

Wir machen hiermit die ergebene Anzeige, daß die Herren

Gut. Gerhard in Winnenden,

Gg. Leopold in Großhottwar,

Weißmann in Backnang

ermächtigt sind, für uns **Flachs, Hanf und Abwerg zum Verspinnen, Verweben, Zwirnen und Bleichen** in Empfang zu nehmen und sichern billigste, beste und schnellste Ausführung der geehrten Aufträge zu.

Muster und Preise können jederzeit bei obengenannten Herren eingesehen werden.

Arabisch: Gummi-Ringeln

bereitet von **W. Stuppel** in Conitz in **Alpenbach**. Aerztlich empfohlen bei **Catarh, Husten, Heiserkeit, Drüsenentzündungen, Verstopfungen** der Athmungsorgane. In beziehen durch alle Apotheken des In- und Auslandes.

Vorräthig in **Waiblingen** in sämtlichen Apotheken.

„ **Wellbach** bei **W. Alsdinger.**

„ **Winterbach** bei **C. F. Mengig.**

„ **Winnenden** **C. F. Moch.**

„ **Schorndorf** in beiden Apotheken.

Waiblingen. (Eingefendet.) Eine am letzten Sonntag Abend vorgekommene Abendunterhaltung im Gasthaus zum Adler läßt nicht umhin darüber einiges zu erwähnen:

Zwei hiesige handwerkstüchtige Geschäftsleute worunter einer 10 Jahre gewesener Oberbrauer, 18 Jahr Maurer, jetzt nun Meister mit Gesellen äußerten sich zuerst geistweise über einen anwesenden Gast; da ihnen aber hierüber nichts entgegnet wurde vielmehr über solche Gemeinheit ersterer lieber die Wirthschaft verließ, war es aber mit diesem nicht vorüber, sondern kamen dem mit ersterem angekommenen Gaste mit mehreren und zugleich empfindlichen nicht mehr männhaften wörtlichen Beleidigungen entgegen, welche nicht nur den Einzelnen, sondern mehrere dem Baufach angehörige Männer herunterzuwürdigen gesucht wurde. Vorstehendes liegt nun in der Frage, ob man es dem setznerzeit gewesenen Oberbrauer, jetzt nun Maurer und Meister mit Gesellen und Consorten ihrem betrunkenem Zustande oder ihrer Schwachheit zuzumessen ist, damit nicht Jener, sondern dieselbe in das von ihnen näher bezeichnete große Haus in Winnenden verbracht werden müssen. Schließlich bemerken die hierunter Beleidigte in wieder vorkommendem Falle anderwärts dieselben zu belangen.

Tages-Neuigkeiten.

Sulz u. W., 10. Nov. Auf dem 1 Stunde von hier entfernten **Petroleum-Bergwerk Bechelbronn** ist gestern Abend

Nommelshausen

300 fl.

hat sogleich gegen doppelte Sicherheit zum Ausleihen parat.

Leonhard Müller

Strümpf, Bach u. Backung.

Zwei zum Mitt taugliche

Farren,

im Alter von 1-1 1/2 Jahr, Schecken Simmenthaler Race, hat zu verkaufen **Farrenhalter Solzwärth.**

Waiblingen.

Empfehlung.

Wollene

Senden,

schon von 1/2 an bis zu den feinsten, feine wollene

Leibchen,

weiß und gefärbt, wollene

Mannsjacken und

Unterhosen

in großer Auswahl

empfehlen billigst

A. Hafner.

„Weiße Lebens-Essenz“

aus der **Münchener Apotheke**

die sich durch ihre vorreffliche unüberwundene Wirkung bei den hartnäckigsten Magen- und Unterleibsbeschwerden so rasch und allgemein eingeführt hat, ist allen Leidenden nicht genug zu empfehlen und sollte dieses ausgereicherte wirklich nennbehrliche Hausmittel in keinem Hause fehlen.

Stets frisch vorräthig bei Herrn **Apotheker**

Leuze in Winnenden.

ein Brand ausgebrochen, der das Magazin und die Maschinenhalle samt Maschinen und Kesseln in Asche setzte. Etwa 25 000 Kilogramm Petroleum sollen in Flammen aufgegangen sein.

Das der Deutschen Transatlantischen Dampfschiffahrts Gesellschaft in Hamburg gehörende Dampfschiff **Goethe** Capt. **J. M. Wilson**, von der Direction der Gesellschaft expedirt, trat am 3. d. M. mit 217 Passagieren und 800 Tons Ladung seine zweite Reise von Hamburg direct ohne Zwischenhäfen anzulassen nach **Newyork** an.

Versailles, 15. Nov. In der Nationalversammlung verlas **Labboulaye** Namens der Fünfzehner-Commission seinen Bericht über das Prologationsgesetz. In dem Berichte wird gesagt, daß das Land nicht nur einer Präsidenten, sondern auch eine dauerhafte Regierung verlange, die Conservativen möchten auf ihre monarchischen Illusionen verzichten und die Republik organisiren. Der Bericht trägt auf Annahme des bekannten Berichtes von **Casimir Perier** an. Die Berathung über das Gesetz wird auf Montag festgesetzt.

Rom, 15. Nov. Das Parlament ist heute durch den König mit einer Thronrede eröffnet worden. Die selbe betont die Unabhängigkeit des Papstes und die Achtung der religiösen Freiheit ohne einen Angriff auf

Die Gesetze und nationalen Institutionen zu dulden, con-

Wochen waren seit dem Tage, an welchem Heinrich durch

New-York, 15. Nov. Von Cuba hier einaegangenen Nach-

Verschiedenes.

(Ein gefährliches Vergnügen) Der Locomotioführer

Die Leibeigenen.

Erzählung von Friedrich Friedrich. (Fortsetzung.)

„Ich muß fort, Marie“, sprach er, des Mädchens Rechte

Auflösung der Charade in Nr. 131.

Die beiden Ersten heißen „Vater“, Und diesen Namen spricht das Kind

Sie trennten sich. In der Hausthür blieb das Mädchen stehen, um den Ge-

Fleiß, Sparsamkeit und Gerechtigkeit hatten ihn dahin gebracht.

Freilich hatte Schober, so war sein Name, sich dadurch we-

Oft, wenn die Bauern über die harte Arbeit und die Strenge

„Erträgt es, wie ich es ertrage“, sprach er zu ihnen, „wir

Sein ganzes Glück suchte Schober in seiner Familie. Außer

„Haltet nur aus!“ sprach er oft zu ihnen. „Ihr seid noch

Fruchtpreise vom wärenden Fruchtmarkt am 13. Nov. 1873

Table with columns: Getreide-Gattungen, Durchschnitts-Preise (Höcher, Mittler, Nieder), Höchster Preis, Niederk. Preis. Includes rows for Dinkel pr. Centr. and Haber.

Revier Blüderhausen.

Brennholz-Verkauf.

Mittwoch den 19. Nov. 8 Uhr aus Kallen-



bronnen, Eschirben, Sandbühl, untere

38 Nm. buchene Scheiter (Kalten-

R. F. Stamm Eschornsdorf Fischbach.

Waiblingen.

Kartoffeln

hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.